



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF SICHT

DANIÈLE NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Frankfurt am Main, 20. Februar 2017

Mehrjahresplan für die SSM-Leitfäden zum ICAAP und zum ILAAP

An die Geschäftsleitung bedeutender Institute,

die EZB-Bankenaufsicht veröffentlichte im Januar 2016 erstmals ihre Erwartungen an ICAAP und ILAAP (im Folgenden: die Erwartungen). Außerdem erläuterte sie aus diesem Anlass die in Verbindung mit dem ICAAP bzw. ILAAP von den Instituten zu übermittelnden Informationen. Dies war ein wichtiger erster Schritt hin zu einer stärkeren Konvergenz dieser Prozesse in wichtigen Bereichen. Allerdings zeigt die Erfahrung des Jahres 2016, dass bei den Banken noch in einer Reihe von Bereichen Verbesserungsbedarf besteht und dass es noch einige Zeit dauern wird, bis ein angemessenes Niveau erreicht ist. Zur Förderung dieser Verbesserungen starten wir nun ein mehrjähriges Projekt, in dessen Rahmen umfassende SSM-Leitfäden zum ICAAP und zum ILAAP für bedeutende Institute entwickelt werden.

Als ersten Schritt erhalten Sie in der Anlage Dokumente mit detaillierteren ICAAP-/ILAAP-Grundsätzen, die die grundsätzliche Ausrichtung zeigen, die wir weiterverfolgen wollen. Da ICAAP und ILAAP eng miteinander verbunden sind, wird mit beiden dieselbe grobe Richtung verfolgt, selbst wenn die Leitfäden möglicherweise unterschiedliche Formulierungen enthalten.

Wir möchten Sie um Rückmeldung zu diesen Dokumenten bitten. Bitte verwenden Sie hierfür die jeweilige ICAAP- oder ILAAP-Feedback-Vorlage (siehe Anlagen). Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre Kommentare bis zum 31. Mai 2017 an Comments_on_SSM_Guides_ICAAP_ILAAP@ecb.europa.eu senden würden.

Unterdessen wird erwartet, dass Ihr Institut die für das Jahr 2016 formulierten aufsichtlichen Erwartungen erfüllt und bis zum 30. April 2017 die entsprechenden Unterlagen gemäß den *EBA-Leitlinien zur*

*Erhebung von Informationen in Bezug auf ICAAP und ILAAP als Teil des SREP (EBA/GL/2016/10)*¹ einreicht.² In einem zweiten Schritt werden dann die Leitfäden unter Berücksichtigung der SREP-Erfahrungen des Jahres 2017 sowie der von den Instituten erhaltenen Stellungnahmen überarbeitet und Anfang 2018 zur Konsultation veröffentlicht.

Im Hinblick auf die aktualisierten ICAAP-Grundsätze möchten wir insbesondere auf den folgenden Grundsatz 3 hinweisen: *„Der ICAAP ist darauf ausgerichtet, die Überlebensfähigkeit des Instituts dauerhaft sicherzustellen und er umfasst kurz- und mittelfristige Beurteilungen aus unterschiedlichen Perspektiven.“* Die beiden Perspektiven (die normative und die ökonomische interne Perspektive) sollten jeweils gegenseitig Informationen voneinander beziehen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der SSM-Leitfaden zum ILAAP deutlich ausgebaut wurde. Er liefert jetzt viel detailliertere Vorgaben und enthält auch anschauliche Beispiele. Wir möchten, dass Sie Ihre Bemühungen darauf ausrichten, Ihren ILAAP im Einklang mit unserem Leitfaden weiterzuentwickeln.

Gemäß dem Schreiben vom Januar 2015³ sind die ICAAP- und ILAAP-Leitlinien Teil des übergeordneten Ziels, eine harmonisierte und wirksame Aufsicht im Euroraum zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen,

[gezeichnet]

Danièle Nouy

Anlagen

Als Anlage erhalten Sie:

- den SSM-Leitfaden zum ICAAP
- den SSM-Leitfaden zum ILAAP
- SSM-Leitfaden zum ICAAP - Formular für Kommentare
- SSM-Leitfaden zum ILAAP - Formular für Kommentare

¹ Der endgültige Bericht findet sich hier:

<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1645611/Final+report+on+Guidelines+on+ICAAP+ILAAP+%28EBA-GL-2016-10%29.pdf>

² Siehe erste Fußnote der „Technischen Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Erhebung von Informationen in Bezug auf ICAAP und ILAAP als Teil des SREP“.

³ https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/letterstobanks/shared/pdf/2015/150127letter_supervision_proc ses.en.pdf?ea3328419159b9309b4a08bc3098b7ad



SSM-Leitfaden zum ICAAP

Im Einklang mit der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)¹ und den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) spielt der interne Prozess zur Beurteilung und Sicherstellung der Angemessenheit der Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) in der SREP-Methodik des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) eine wichtige Rolle. Er ist Bestandteil zahlreicher SREP-Bewertungen des Geschäftsmodells, der internen Governance und des allgemeinen Risikomanagements, der Risikokontrollen in Bezug auf die Kapitalrisiken sowie in den Prozess zur Festlegung des Kapitals nach Säule 2 ein.

Der SREP trägt dem Umstand Rechnung, dass ein guter ICAAP die Unsicherheit eines Instituts und der zuständigen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die tatsächlichen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, reduziert. Außerdem stärkt er das Vertrauen der Aufsichtsbehörde in die Fähigkeit des Instituts, sein Fortbestehen durch das Vorhalten einer angemessenen Kapitalausstattung und die effektive Steuerung seiner Risiken sicherzustellen. Es ist also erforderlich, dass ein Institut vorausschauend sicherstellt, dass alle wesentlichen Risiken ermittelt, effektiv gesteuert (mit einer angemessenen Kombination aus Quantifizierung und Steuerung) und durch ausreichend Kapital von hoher Qualität abdeckt werden.

Wir möchten betonen, dass der ICAAP ein interner Prozess ist und es in der Verantwortung der einzelnen Institute liegt, ihn in proportionaler Weise umzusetzen: Das bedeutet, dass der ICAAP mit dem Geschäftsmodell, der Größe, der Komplexität, dem Risikogehalt, den Markterwartungen in Bezug auf das Institut, usw. in Einklang stehen muss. Unsere Bewertung wird dem Grundsatz der Proportionalität Rechnung tragen.

Die Erfahrung mit den ICAAP-Bewertungen des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass bei den Banken Verbesserungsbedarf besteht. Nachfolgend sind unsere Grundsätze für sieben ICAAP-Bereiche dargelegt, die wir auch im Rahmen des SREP in unserer harmonisierten Bewertung der ICAAPs berücksichtigen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus von allen Instituten erwartet wird, dass sie die für den ICAAP maßgeblichen Veröffentlichungen der EBA und anderer internationaler Foren, z. B. des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) und des Rats für Finanzstabilität (Financial Stability Board – FSB),

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 338)

beachten.² Ferner sollten sie alle ICAAP-bezogenen Empfehlungen, die sich aus dem SREP ergeben, befolgen, darunter auch solche in Verbindung mit einer soliden Governance, dem Risikomanagement und Kontrollen.

Grundsatz 1: Das Leitungsorgan ist verantwortlich für eine solide Governance des ICAAP.

Angesichts der bedeutenden Rolle des ICAAP für das Institut wird erwartet, dass er in allen Kernelementen vom Leitungsorgan genehmigt ist. Vom Leitungsorgan, von den Führungskräften und von den relevanten Ausschüssen wird erwartet, dass sie den ICAAP effektiv erörtern und auf den Prüfstand stellen.

Das Leitungsorgan soll jedes Jahr eine klare und prägnante Erklärung vorlegen, in der es seine Einschätzung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung des Instituts zum Ausdruck bringt (Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung (Capital Adequacy Statement – CAS)). Diese ist vom Leitungsorgan zu unterzeichnen und mit ICAAP-Ergebnissen und allen weiteren relevanten Informationen zu untermauern.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ICAAP liegt beim Leitungsorgan, das den Governance-Rahmen für den ICAAP genehmigt. Dieser hat eine klare und transparente Zuweisung von Verantwortlichkeiten zu enthalten, die der Funktionstrennung Rechnung trägt. Der ICAAP soll Gegenstand regelmäßiger interner Überprüfungen und Validierungen sein.

Kernelemente des ICAAP

Als Kernelemente umfasst der ICAAP: Governance-Struktur, Dokumentationsanforderungen, Methodik für die Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung (einschließlich einer sorgfältig ausformulierten Definition der Angemessenheit der Kapitalausstattung), Umfang der einzubeziehenden Unternehmenseinheiten, Risikoidentifizierungsprozess und der sich daraus ergebende Umfang an wesentlichen Risiken, Risikoquantifizierungsmethoden³ und wichtige Annahmen und Parameter zur Risikomessung (z. B. Zeithorizont, Diversifikationsannahmen, Konfidenzniveaus, Haltedauern) und unterstützende IT-Infrastruktur.

Leitungsorgan

Das Leitungsorgan hat eine Aufsichts- und eine Leitungsfunktion, die von einem einzigen oder zwei separaten Organen ausgeführt werden können. Von welcher Funktion die jeweiligen Kernelemente

² Institute sollten alle für den ICAAP relevanten Vorgaben identifizieren und alle neuen Entwicklungen berücksichtigen. Zu diesen Hinweisen gehören beispielsweise Leitlinien der EBA zum Konzentrationsrisiko sowie zu Stresstests, das Papier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) von 2014 mit dem Titel „Grundlagen für ein solides Verfahren zur Kapitalplanung“ und die im Juli 2009 vom BCBS veröffentlichten ergänzenden Regelungen der Säule 2 „Enhancements to the Basel II framework“ (Weiterentwicklung von Basel II).

³ Es wird darauf hingewiesen, dass der SSM Leitfaden zum ICAAP keine bestimmte Methode für die Risikoquantifizierung vorschreibt. Dies wird in Grundsatz 6 in einem eigenen Abschnitt über die „Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden“ eingehender beschrieben.

des ICAAP zu genehmigen sind, hängt von den Governance-Regeln des Instituts ab, die wiederum nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, im Einklang mit dem Unionsrecht und den EBA-Leitlinien⁴.

Interne Überprüfung und Validierung

Gemäß Artikel 73 der CRD IV muss der ICAAP regelmäßig intern überprüft werden. Es wird erwartet, dass sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte – einschließlich Stresstest-Rahmen, Risikoerfassung und Datenaggregationsverfahren – regelmäßig internen Überprüfungsverfahren (auch durch die interne Revision) und Validierungsprozessen unterzogen werden. Mit einem definierten Prozess soll die proaktive Anpassung des ICAAP an etwaige Veränderungen sichergestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise der Eintritt in neue Märkte, die Bereitstellung neuer Dienstleistungen, das Angebot neuer Produkte oder Veränderungen der Struktur der Gruppe oder des Finanzkonglomerats.

Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung

Im CAS legt das Leitungsorgan seine Einschätzung hinsichtlich der Angemessenheit der Kapitalausstattung dar und erläutert unter Angabe der Informationen, die das Leitungsorgan als relevant einstuft – darunter auch die Ergebnisse des ICAAP – seine wichtigsten Argumente hierfür. Das CAS sollte unter Beweis stellen, dass das Leitungsorgan über ein gutes Verständnis der Angemessenheit der Kapitalausstattung des Unternehmens, ihrer wichtigsten Bestimmungsfaktoren und Anfälligkeiten, der wichtigsten ICAAP-Eingangsdaten und -Ergebnisse, der dem ICAAP zugrunde liegenden Parameter und Prozesse sowie des Einklangs des ICAAP mit den strategischen Planungen verfügt. Die Zeichnungsberechtigung für das CAS im Namen des Leitungsorgans ergibt sich aus den nationalen Rechtsvorschriften.

Weitere Einzelheiten zum erwarteten Format und Inhalt des CAS enthält das EZB-Dokument „*Technische Umsetzung der EBA-Leitlinien zu für SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen*“.

Grundsatz 2: Der ICAAP bildet einen integralen Bestandteil des Managementrahmens eines Instituts.

Gemäß Artikel 73 der CRD IV wird von allen Instituten erwartet, dass sie sämtliche Risiken, die sich wesentlich auf ihr Kapital auswirken, bewerten und quantifizieren. Es wird erwartet, dass sie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen einleiten und so die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung über einen mittelfristigen Zeithorizont aus einer umfassenden Perspektive sicherstellen. Daher ist die kürzerfristige Sicht von (in der Regel) einem Jahr durch einen längerfristigen zukunftsgerichteten Prozess (mit einem Zeithorizont von mindestens drei Jahren) entsprechend dem Zeithorizont, über den sich die mehrjährige (Kapital-)Planung der Bank erstreckt, zu ergänzen. Dieser Prozess umfasst auch die Beurteilung eines glaubhaften Basisszenarios und angemessener institutsspezifischer adverser Szenarien. Die quantitativen und qualitativen Aspekte des ICAAP müssen nicht nur untereinander im Einklang stehen, sondern auch

⁴ Siehe Erwägungsgrund 56 und Artikel 3 Absatz 1 Nummern 7 bis 9 der CRD IV und Textziffern 31 und 32 der EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44).

mit den Strategien, den geschäftlichen Entscheidungen, dem Risikoappetit und den Risikomanagementprozessen des Instituts. Die Strategien und Prozesse müssen innerhalb der gesamten Gruppe bzw. des gesamten Finanzkonglomerats konsistent und kohärent sein.

Entsprechend unterstützt der ICAAP strategische Entscheidungsprozesse und zielt zugleich darauf ab, operativ eine angemessene Kapitalausstattung fortlaufend sicherzustellen und damit ein angemessenes Verhältnis zwischen Chancen und Risiken zu fördern.

Der ICAAP als integraler Bestandteil der Risikomanagement- und Entscheidungsprozesse eines Instituts

Die Risikoidentifizierung und -quantifizierung, das tatsächliche Risikoprofil, die Geschäftsstrategie, die Risikostrategie, der Rahmen für den Risikoappetit und die internen Prozesse müssen im Einklang miteinander stehen. Im Sinne der Beurteilung und Vorhaltung einer angemessenen Kapitalausstattung zur Abdeckung der Risiken eines Instituts muss durch interne Verfahren und Regelungen sichergestellt sein, dass Verluste nicht das für die zugrunde liegenden Risiken vorgesehene Kapital übersteigen. Dies erfordert die Umsetzung eines effektiven Limitsystems, einschließlich wirksamer Eskalationsverfahren, die mit den anderen Bestandteilen des ICAAP-Rahmens im Einklang stehen. Beim ICAAP handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess. Institute sollten die ICAAP-bezogenen Ergebnisse (wie beispielsweise Entwicklung wesentlicher Risiken, Schlüsselindikatoren usw.) in angemessenen Zeitabständen in ihre interne Managementberichterstattung aufnehmen. Diese Berichterstattung muss mindestens auf vierteljährlicher Basis erfolgen. Je nach Institut, dessen Geschäftsmodell und Risikoarten sollten die Intervalle jedoch höchstens einen Monat betragen, um gegebenenfalls zeitnah Steuerungsmassnahmen ergreifen zu können, falls erforderlich.

Die im ICAAP erfassten abgebildeten Risiken sollten bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Entscheidungen berücksichtigt werden. Dies wird beispielsweise durch die Nutzung von ICAAP-Ergebnissen bei der Festlegung und Überwachung der Kapitalallokation und bei der Sicherstellung der dauerhaften Wirksamkeit des Rahmens für den Risikoappetiterreicht, sowie durch den Einsatz risikoadjustierter Leistungsindikatoren bei Entscheidungsprozessen, bei der Festlegung der variablen Vergütung und bei Diskussionen zur Geschäftstätigkeit und zu Risiken auf allen Ebenen des Instituts – beispielsweise in Ausschüssen für das Aktiv-Passiv-Management, Risikoausschüssen und Sitzungen der Leitungsorgane. Genehmigte ICAAP-Projektionen sollten als wichtige Leistungsbenchmark und -zielgröße dienen, an der alle Finanz- und sonstigen Ergebnisse der Abteilungen gemessen werden.

Konsistenz zwischen ICAAPs und Sanierungsplänen

Ein Sanierungsplan zielt darauf ab, das Überleben eines Instituts in Notzeiten sicherzustellen, die eine Gefahr für dessen Fortbestand darstellen. Zu den größten Risiken für den Fortbestand gehört eine unzulängliche Kapitalausstattung. Daher besteht eine natürliche Verbindung zwischen dem ICAAP einerseits, der eine angemessene Kapitalausstattung sicherstellen soll und den Fortbestand aus der Kapitalperspektive (ex ante) stützt, und dem Sanierungsplan, der für ein Institut, das in eine

Schiefelage geraten ist, die Wiederherstellung der Existenzfähigkeit zum Ziel hat. Entsprechend sollten Institute die Konsistenz zwischen ihrem ICAAP mit ihrer Sanierungsplanung sicherstellen.

Konsistenz und Kohärenz über Gruppen und Finanzkonglomerate hinweg

Mit dem ICAAP soll auf den gemäß Artikel 108 CRD IV relevanten Konsolidierungsebenen und für die relevanten Unternehmen innerhalb der Gruppe oder des Finanzkonglomerats die Angemessenheit der Kapitalausstattung sicherstellen. Damit sich die Angemessenheit der Kapitalausstattung unternehmensübergreifend effektiv bewerten und erhalten lässt, müssen die Strategien und Risikomanagementverfahren sowie die Entscheidungsprozesse und die zur Quantifizierung des Kapitalbedarfs verwendeten Methoden und Annahmen über den relevanten Konsolidierungskreis hinweg kohärent und konsistent angewendet werden.

Grundsatz 3: Der ICAAP ist darauf ausgerichtet, die Überlebensfähigkeit des Instituts dauerhaft sicherzustellen und er umfasst kurz- und mittelfristige Beurteilungen aus unterschiedlichen Perspektiven.

Es wird erwartet, dass die Institute einen proportionalen ICAAP implementieren, der zwei auf die Überlebensfähigkeit des Instituts ausgerichtete, komplementäre Perspektiven vereint. Die **normative interne Perspektive** (auf Basis der regulatorischen/aufsichtlichen/bilanziellen Sicht) ist auf die laufende Erfüllung aller kapitalbezogenen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen sowie internen Ziele gerichtet. Daneben wird von den Instituten erwartet, dass ihrer internen Sicht zusätzlich eine solide **ökonomische interne Perspektive** zugrunde liegt. Alle Risiken und Verluste, die die ökonomische Existenzfähigkeit beeinflussen könnten, sollten im Rahmen dieser Perspektive berücksichtigt werden, da es Risiken geben kann, die bei ausschließlicher Fokussierung auf die normative Perspektive möglicherweise nicht erkennbar sind (z. B. das Migrationsrisiko, das Spread-Risiko im Anlagebuch für nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete Positionen, eine wertbasierte Bemessung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB) oder stille Lasten⁵).

Beide Perspektiven, die normative und die ökonomische, sollten über einen kurzfristigen Zeithorizont beurteilt werden, der in der normativen Perspektive von mittelfristigen Projektionen für Basis- und adverse Szenarien zu ergänzen ist, wie in Grundsatz 2 beschrieben.

Ziel: Sicherung der Überlebensfähigkeit des Instituts

Ziel des ICAAP ist es, die Überlebensfähigkeit eines Instituts durch Sicherung einer ausreichenden Kapitalausstattung zu gewährleisten, die es ihm selbst im Fall lang anhaltender widriger Entwicklungen ermöglicht, die eigenen Risiken zu tragen, etwaige Verluste aufzufangen und das beabsichtigte Geschäftsmodell dauerhaft zu verfolgen. Institute sollten den ICAAP-Rahmen zur Überprüfung ihres Risikoappetits und ihrer Risikotoleranzgrenzen vor dem Hintergrund ihrer allgemeinen Einschränkungen verwenden und hierbei geeignete Szenarien einsetzen, die ihr Risikoprofil und ihre Anfälligkeiten reflektieren. Es wird erwartet, dass sie Kapitalniveaus festlegen,

⁵ Unter stillen Lasten werden in diesem Dokument Verluste verstanden, die sich nicht in der Rechnungslegung niederschlagen, z. B. wenn Marktwerte von Vermögenswerten unter deren Buchwerten liegen.

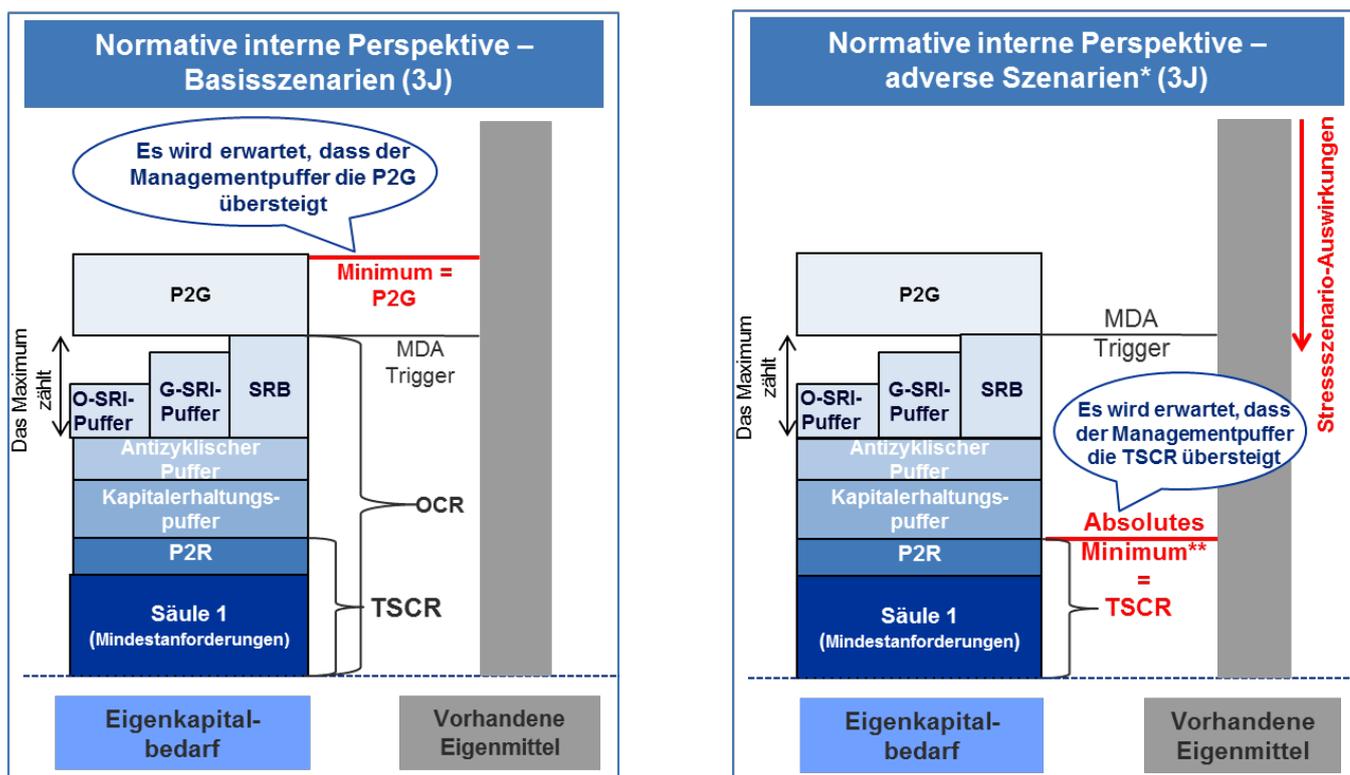
die sie für angemessen halten. Bei der Festlegung der über die jeweiligen Einschränkungen (regulatorischer/aufsichtlicher und interner Kapitalbedarf) hinausgehenden Management-Puffer sollten sie ihren Risikoappetit, ihr Risikoprofil, die Möglichkeit von Schwankungen der Kapitalquoten sowie alle anderen relevanten Faktoren berücksichtigen, wie die Erwartungen der Märkte, der Anleger und der Geschäftspartner, die Abhängigkeit des Geschäftsmodells von der Fähigkeit, Bonus- und Dividendenzahlungen sowie Zahlungen in Bezug auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1) zu leisten, usw.

Sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive basieren auf internen Beurteilungen des zur Sicherung der Existenzfähigkeit unter Berücksichtigung aller institutsspezifischen Effekte, Risiken und Verluste benötigten Kapitals.

Normative interne Perspektive

Für die Institute gelten zahlreiche regulatorische und aufsichtliche Mindestkapitalanforderungen und Kapitalvorgaben. Neben, beispielsweise, Verschuldungsquote, Anforderungen an Großkredite, Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) sind als wesentliche Bereiche die Kapitalanforderungen der Säule 1 und der Säule 2, die Puffer-Vorschriften der CRD IV und die Kapitalempfehlungen der Säule 2 zu beachten. Bei einer Betrachtung ohne Stressbedingungen, einschließlich Basisprojektionen im Rahmen der Kapitalplanung, sollten Institute neben der SREP-Gesamtkapitalanforderung (Total SREP Capital Requirements – TSCR) ihre kombinierten Kapitalpufferanforderungen (Combined Buffer Requirements – CBR) (d. h. die gesamten Kapitalanforderungen (Overall Capital Requirements – OCR)) und die SREP-P2G berücksichtigen. Institute sollten die obigen Ausführungen berücksichtigen und geeignete Management-Puffer festlegen und Kapitalpläne implementieren, durch die ihnen über die mittlere Frist unter den erwarteten Basisbedingungen die Einhaltung von OCR+P2G möglich ist.

Institute legen Managementpuffer (über den jeweiligen Mindestgrenzen) fest, die sie im Einklang mit ihrem internen Risikoappetit und Risikoprofil für ihr geplantes Geschäftsmodell für angemessen halten



* Es wird erwartet, dass Institute nicht nur Stresstests durchführen, mit denen die Konsequenzen bestimmter Annahmen für Kapitalquoten bewertet werden (beispielsweise im Rahmen von adversen Kapitalplanungsprojektionen), sondern auch Reverse-Stresstests, die zu einer Verletzung ihrer TSCR führen.

** Aussagekräftige Stresstests implizieren einen schwerwiegenden CET1-Rückgang. In hinreichend adversen Szenarien, die die bankspezifischen Anfälligkeiten adressieren, kann erwartet und akzeptiert werden, dass die Institute ihre P2G/Puffer nicht einhalten.

Grafik 1⁶: Überblick über Bezugspunkte für Management-Puffer im Rahmen der normativen internen Perspektive.

Unter adversen Bedingungen wird von den Instituten erwartet, dass sie sich das Ziel setzen, ihre TSCR zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, auch im Falle länger anhaltender Stressphasen, die einen schwerwiegenden CET1-Rückgang implizieren, wie in Grundsatz 7 beschrieben. Deswegen müssen die Institute oberhalb der TSCR angemessene Management-Puffer festlegen, die die obigen Ausführungen berücksichtigen und diese Management-Puffer in Kapitalpläne überführen, die es ihnen mittelfristig ermöglichen, ihre TSCR selbst unter adversen Bedingungen zu übertreffen. In hinreichend adversen Szenarien, die die bankspezifischen Anfälligkeiten widerspiegeln, kann erwartet und akzeptiert werden, dass die Institute ihre P2G/Puffer nicht einhalten können. Zudem wird erwartet, dass die Institute im Rahmen ihrer ICAAPs bei der Bestimmung angemessener Kapitalniveaus in ihrer Kapitalplanung eine lineare Einführung der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und andere bekannte Änderungen des Rechts-/Regulierungs-/Rechnungslegungsrahmens berücksichtigen.

⁶ Weitere Erläuterungen zur verwendeten Terminologie sind in der SSM-SREP-Broschüre enthalten (siehe https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/srep_methodology_booklet_2016.en.pdf)

Ökonomische interne Perspektive

Angesichts der natürlichen Einschränkungen der normativen Perspektive wird von den Instituten erwartet, dass sie ergänzend eine interne Perspektive anwenden, die Verluste innerhalb des gesamten Risikospektrums berücksichtigt, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit auswirken können⁷.

Unter bestimmten Bedingungen können sich wirtschaftliche Verluste im Laufe der Zeit auch in der normativen Perspektive niederschlagen⁸. Daher sollten Institute für alle Risiken, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit auswirken könnten, ihre eigenen Verfahren und Methoden zur Ermittlung und Quantifizierung unerwarteter Verluste, denen sie ausgesetzt sein könnten, sowie deren Abdeckung mit internem Kapital haben, seien es ökonomische Kapitalmodelle oder andere interne Methoden. Hierbei sind der Grundsatz der Proportionalität und die Verfügbarkeit von Daten zu berücksichtigen.⁹ Die Institute sollten für das Management dieser Risiken sorgen und sie zudem angemessen in ihre Stresstests, in die Überwachung der Angemessenheit der Kapitalausstattung und in die auf einer normativen Betrachtung basierenden Kapitalpläne integrieren.

Es wird erwartet, dass die Institute die ökonomische Perspektive verwenden, um eine umfassende und konservative Sichtweise ihrer Risiken zu erhalten, die möglicherweise nicht im normativen Rahmen erfasst sind oder sich erst im Zeitverlauf materialisieren. Dementsprechend sollten sie eine Beurteilung hinsichtlich möglicher Verluste, darunter auch äußerst selten auftretende unerwartete Verluste, durchführen, indem sie Risikoquantifizierungsmethoden und diesen zugrundeliegende Annahmen anwenden, die auf ihre spezifischen Risikoprofile zugeschnitten sind und konservative Risikoquantifizierungen liefern.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung folgt komplementären Ansätzen

Bei den Beurteilungen im Rahmen der ökonomischen Perspektive sollten Institute alle – auch äußerst seltene und unerwartete – ökonomischen Verluste berücksichtigen, indem sie beispielsweise ein hohes Konfidenzniveau zugrunde legen, wenn ökonomische Kapitalmodelle verwendet werden oder ein Spektrum plausibler Szenarien verwenden, das die Abwärtsrisiken eines Instituts angemessen erfasst. Durch diese äußerst konservative Basis der Beurteilungen sollten relevante vergangene Stressereignisse erfasst werden. Im Hinblick auf künftige Stressereignisse sollten die Institute interne Stresstests durchführen, die auch möglichen künftigen Verlusten Rechnung tragen, wobei

⁷ Hinweis: Für das Konzept der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, einschließlich z. B. der Nettobarwertmethode, gelten die eigenen Definitionen und Kriterien des Instituts. Demgemäß schreibt auch dieser Leitfaden nicht die Nutzung einer speziellen Methodik vor, wie beispielsweise ökonomischer Kapitalmodelle.

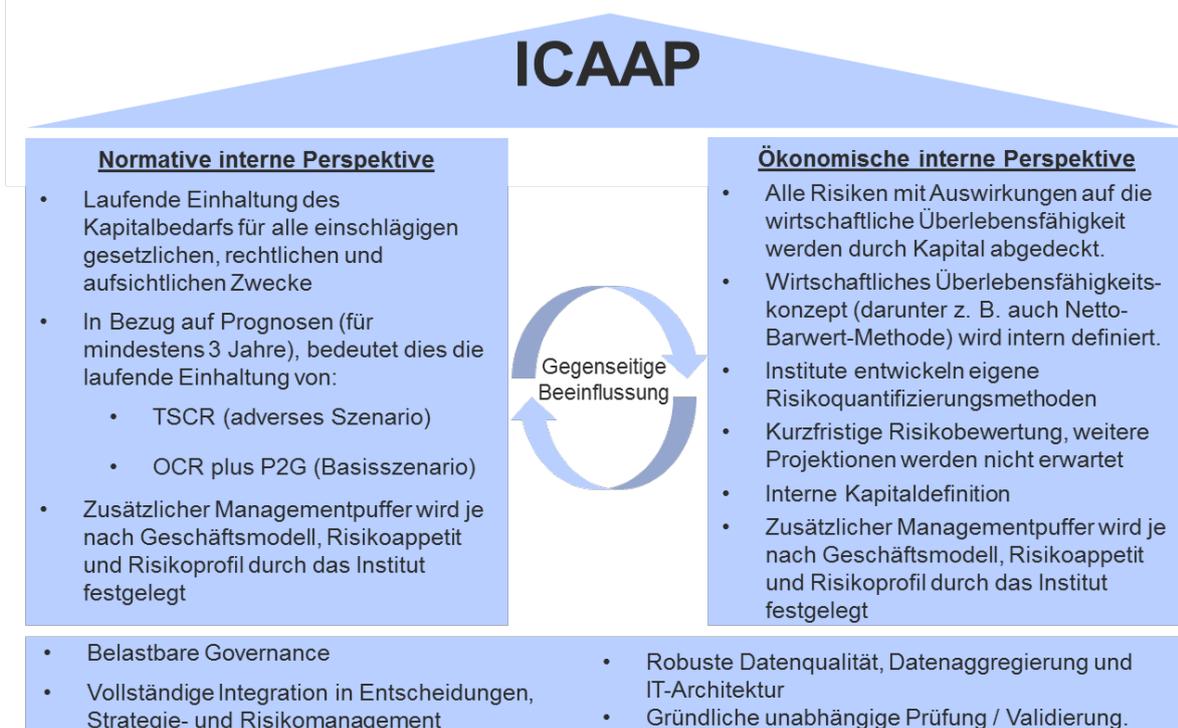
⁸ Während sich ökonomische Risiken und Verluste im Rahmen der ökonomischen Perspektive unmittelbar und vollständig auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung auswirken, treten sie im Rahmen der normativen Perspektive möglicherweise durch künftige Wertberichtigungen, Eigenmittel-Herabsetzungen und die Bildung von Risikovorsorge über mehrere Jahre hinweg oder sogar nur teilweise ein. So ist der Nettobarwert-Effekt von Zinsänderungen bei Positionen im Anlagebuch im Rahmen der ökonomischen Perspektive sofort in vollem Umfang sichtbar während sich der GuV-Effekt im Rahmen der normativen Perspektive gewöhnlich über mehrere Jahre hinweg in den Kapitalquoten der Säule 1 niederschlägt.

⁹ Es wird erwartet, dass Institute für Risiken, die nur schwer quantifizierbar sind, z. B. wegen nicht vorhandener Daten oder des Fehlens etablierter Quantifizierungsmethoden, angemessene Methoden entwickeln, mit denen unerwartete Verluste quantifiziert werden können. Hierzu gehört auch der Rückgriff auf Experteneschätzungen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Grundsatz 6 verwiesen.

dokumentierte und sorgfältig begründete Experteneinschätzungen zugrunde gelegt werden sollten. Bei diesen Stresstests sollten Institute auch die im Rahmen der normativen Perspektive durchgeführte Beurteilung möglicher negativer künftiger Entwicklungen berücksichtigen. Sie sollten die Ergebnisse zur Validierung der im Rahmen der ökonomischen Perspektive benutzte Risikoquantifizierung verwenden und letztere anpassen oder ergänzen, falls sich herausstellt, dass sie die Risiken aus negativen künftigen Entwicklungen nicht angemessen erfasst.

Umgekehrt sollten in die im Rahmen der normativen Perspektive erstellten Projektionen der künftigen Kapitalsituation auch die Ergebnisse der ökonomischen Perspektive einfließen, d. h. Institute sollten in der normativen Betrachtung prüfen, inwieweit sich die Risiken und Auswirkungen der ökonomischen Perspektive in ihren künftigen Eigenmitteln und risikogewichteten Aktiva (RWA) niederschlagen. Daher sollten Ergebnisse der normativen Perspektive in die ökonomische einfließen und umgekehrt.

- Der ICAAP ist auf die **laufende Sicherung der Überlebensfähigkeit des Instituts gerichtet** und umfasst kurz- und mittelfristige Beurteilungen mit unterschiedlichen Perspektiven.
- **Zwei komplementäre interne Perspektiven** werden erwartet:



Grafik 2: Überblick über ICAAP-Perspektiven und Hauptmerkmale

Mittelfristige Beurteilungen

Im Rahmen der Beurteilung der mittelfristigen Angemessenheit der Kapitalausstattung in Basis- und adversen Szenarien der normativen Perspektive wird von den Instituten erwartet, dass sie in ihren Projektionen auch angemessen auf neue Anforderungen reagieren, z. B. IFRS 9, die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive –

BRRD), Konsultationen des BCBS oder Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards der EBA (Regulatory Technical Standards/Implementing Technical Standards – RTS/ITS). Werden in den Kapitalplänen Annahmen zu Managementmaßnahmen getroffen, sollten auch die Machbarkeit und die erwarteten Auswirkungen dieser Maßnahmen in den entsprechenden Szenarien bewertet werden, und es sollte Transparenz hinsichtlich der quantitativen Auswirkungen auf projizierten Werte gegeben sein.

Grundsatz 4: Alle wesentlichen Risiken werden im ICAAP identifiziert und berücksichtigt.

Es liegt in der Verantwortung der Institute, einen regelmäßigen Prozess zur Identifizierung sämtlicher bestehender oder potenzieller wesentlicher Risiken zu implementieren. Sie sollten mindestens einmal jährlich unter Einbeziehung aller relevanten Rechtssubjekte, Geschäftsbereiche und Risikopositionen anhand einer vollständigen Risikoinventur und unter Verwendung ihrer eigenen internen Konzepte und Definitionen von Wesentlichkeit alle wesentlichen Risiken umfassend identifizieren. Im Falle von Konglomeraten und bei wesentlichen Beteiligungen (z. B. an Versicherungsunternehmen) müssen die Institute im Rahmen ihres ICAAP auch die inhärenten Risiken berücksichtigen, beispielsweise das Versicherungsrisiko.

Es wird von den Instituten erwartet, dass sie zur Absicherung gegen alle als wesentlich identifizierten Risiken entweder Kapital vorhalten oder dokumentieren, warum sie kein Kapital vorhalten.

Prozess zur Identifizierung von Risiken

Institute sollten einen umfassenden Ansatz zur Identifizierung von Risiken verfolgen und in diesem Zusammenhang beide Perspektiven (normativ und ökonomisch) berücksichtigen. Dabei sollten sie neben ihrer aktuellen Situation auch Risiken und Konzentrationen innerhalb dieser Risiken und zwischen diesen Risiken berücksichtigen, die sich aus der Verfolgung ihrer Strategien und aus relevanten Änderungen ihres operativen Umfelds ergeben können. Danach sollte das Institut unter Anwendung seiner Wesentlichkeits-Definition sein reguläres Verfahren zur Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen in der Risikoinventur ermittelten Risiken durchführen. Bei der Risikoidentifizierung und der Bestimmung der Wesentlichkeit sollte ein „Bruttoansatz“ verwendet werden, d. h. Risiken sollten ohne Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen– wie Managementmaßnahmen oder (im Fall operationeller Risiken) Versicherungsverträgen– beurteilt werden.

Das Leitungsorgan entscheidet, welche Risikoarten aus der Risikoinventur als wesentlich anzusehen sind und für welche wesentlichen Risiken Kapital vorzuhalten ist.

Risikoinventur

Jedes Institut ist selbst dafür verantwortlich, die Liste der von ihm (nach dem vorstehend genannten Ansatz) als wesentlich erachteten Risiken festzulegen und zu aktualisieren sowie seine eigene interne Risikotaxonomie zu definieren.

Im Folgenden findet sich ein Beispiel für eine Risikoliste¹⁰ mit weder verpflichtendem noch abschließendem Charakter. Diese Liste umfasst unter Umständen Risiken, die für einige Institute nicht wesentlich sind, was erläutert werden sollte. Außerdem wird es in aller Regel Risiken geben, die nicht in der Liste aufgeführt, aber wesentlich sind. Es liegt in der Verantwortung des Instituts, dass alle wesentlichen Risiken und Konzentrationen zwischen diesen Risiken und innerhalb dieser Risiken identifiziert werden – unabhängig davon, ob sie hier aufgelistet sind oder nicht¹¹.

- Kreditrisiko (einschließlich Länderrisiko, Migrationsrisiko)
- Marktrisiko (einschließlich Credit-Spread-Risiko und strukturelles Fremdwährungsrisiko)
- Operationelles Risiko (einschließlich Geschäftsstörung und Systemausfälle, Rechtsrisiko, Modellrisiko)
- Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (einschließlich Risiko aus Optionen, z. B. vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten)

Grundsatz 5: Das interne Kapital ist von hoher Qualität und klar definiert.

Während der Schwerpunkt bei der normativen Perspektive auf den regulatorischen Eigenmitteln liegt, wird von den Instituten erwartet, dass sie für die ökonomische Perspektive internes Kapital im Einklang mit den Risikoquantifizierungen definieren (und dabei einen vorsichtigen Ansatz wählen, z. B. in Bezug auf stille Lasten und Reserven). Im Rahmen des SREP legt die EZB-Bankenaufsicht ein besonderes Augenmerk auf die Qualität des Kapitals und erwartet beim internen Kapital eine solide Qualität. Grundsätzlich wird erwartet, dass ein Großteil des internen Kapitals als hartes Kernkapital ausgewiesen wird.

Behandlung von stillen Lasten und stillen Reserven

Während stille Lasten bei der Feststellung des internen Kapitals in voller Höhe berücksichtigt werden sollen, wird den Instituten nahegelegt, die stillen Reserven nicht in ihr internes Kapital einfließen zu lassen. Sollten sie sich dennoch entschließen, die stillen Reserven einzurechnen, so sollte dies mit Vorsicht geschehen. Außerdem ist dabei für vollständige Transparenz zu sorgen, d. h., neben den Bruttobeträgen des internen Kapitals sind zumindest die Nettozahlen vor Berücksichtigung der stillen Lasten zu ermitteln und anzugeben.

¹⁰ Bitte beachten Sie, dass die Zuordnung von Risikokategorien und -unterkategorien in diesem Leitfaden nicht als verbindlich zu erachten ist. Jedes Institut muss entscheiden, ob und wie die Risikokategorien und -unterkategorien kombiniert werden.

¹¹ Es gibt zahlreiche andere Risiken, die für ein einzelnes Institut wesentlich sein können. Beispielsweise das Beteiligungsrisiko, das Länderrisiko, das Pensionsrisiko, das Refinanzierungskostenrisiko, das Geschäftsrisiko und das strategische Risiko.

Grundsatz 6: Die ICAAP-Annahmen und die Risikoquantifizierungsmethoden sind angemessen und konsistent und wurden gründlich validiert.

Die Institute sind verantwortlich für die Anwendung von Risikoquantifizierungsmethoden, die ihren jeweiligen Umständen Rechnung tragen, d. h. sie sollten mit ihrem Risikoappetit, den Markterwartungen, dem Geschäftsmodell und dem Risikoprofil in Einklang stehen. Es wird nicht grundsätzlich erwartet, dass ökonomische Kapitalmodelle implementiert werden. Allerdings wird von den Instituten erwartet, dass sie im Rahmen der ökonomischen Perspektive einen sehr konservativen Ansatz verfolgen. Darüber hinaus sollten die den Projektionen in adversen Szenarios im Rahmen der normativen Perspektive zugrunde liegenden Bedingungen im Hinblick auf einen CET1-Rückgang mit einem ausreichend hohen Schweregrad angesetzt werden. Die wichtigsten Parameter und Annahmen (Konfidenzniveaus, Haltedauern oder Annahmen bei der Szenarioentwicklung usw.) müssen in der gesamten Gruppe über alle Risikoarten hinweg konsistent sein. Alle Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer unabhängigen internen Validierung unterzogen werden.

Umfassende und konservative Risikoquantifizierung

Mit dem ICAAP soll sichergestellt werden, dass allen Verlusten Rechnung getragen wird, unabhängig davon, ob es sich um erwartete oder unerwartete Verluste handelt. Es wird erwartet, dass die Institute Risikoquantifizierungsmethoden einführen, die auf ihre individuellen Risikoprofile zugeschnitten sind. Der Gesamtgrad der Konservativität sollte im Rahmen der ökonomischen Perspektive bei allen Risikoschätzmethoden des ICAAP sehr hoch angesetzt werden und insgesamt mindestens dem Niveau der internen Modelle der Säule 1 entsprechen. Der Gesamtgrad der Konservativität bestimmt sich nicht durch einzelne Faktoren, sondern durch alle zugrunde liegenden Annahmen und Parameter zusammengenommen.¹² Um die Vergleichbarkeit der Risikoquantifizierungen der Säule 1, der ICAAP-Risikoquantifizierungen und der Hauptunterschiede zwischen diesen zu ermöglichen, sollten die Institute unabhängig vom gewählten Ansatz der Säule 1 [z. B. standardisierter Ansatz oder IRB-Ansatz für das Kreditrisiko] in der Lage sein, die in der EZB-Dokumentation „*Technische Umsetzung der EBA-Leitlinien zu für SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen*“ festgeschriebenen Verfahren zu befolgen.

Stellt sich die Quantifizierbarkeit von Risiken als schwierig dar, darf dies kein Grund dafür sein, sie von einer Beurteilung auszunehmen. Vielmehr sollten die Institute hinreichend konservative Risikowerte ermitteln, wobei alle Informationen berücksichtigt und die Konsistenz zwischen allen Risikoquantifizierungsmethoden sichergestellt werden sollen.

Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden

Die Institute sind selbst dafür verantwortlich, angemessene Methoden zur Risikoquantifizierung und zur Erstellung von Projektionen zu implementieren. Die Verwendung bestimmter

¹² So könnten die internen Risikoschätzungen je nach Risikoprofil insgesamt verglichen mit der Säule 1 als konservativer betrachtet werden, selbst wenn das Konfidenzniveau beispielsweise unter 99,9 % liegt, in Abhängigkeit davon, wie dieses Konfidenzniveau insgesamt mit den verwendeten Risikofaktoren, Verteilungsannahmen, Haltedauern, Korrelationsannahmen und anderen Parametern und Annahmen kombiniert wurde.

Quantifizierungsmethoden wird von der EZB-Bankenaufsicht weder vorgeschrieben noch eingeschränkt. Das bedeutet, dass nicht im Vorhinein festgelegt ist, dass beispielsweise für die Quantifizierung von Risiken im Rahmen der ökonomischen Perspektive ökonomische Kapitalmodelle verwendet werden sollten oder dass Institute angepasste Säule-1-Methoden (z. B. zur Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken), Stresstestergebnisse oder andere Methoden, wie multiple Szenarien, verwenden sollten.

Die EZB-Bankenaufsicht wird jedoch beurteilen, ob alle verwendeten Methoden miteinander, mit der gewählten Perspektive und mit der Kapitaldefinition im Einklang stehen. Ferner wird sie beurteilen, ob sie die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes in angemessener und hinreichend konservativer Weise abbilden. Das bedeutet beispielsweise, dass größere Institute oder komplexere Risiken anspruchsvollere Risikoquantifizierungsmethoden erfordern, um die Risiken angemessen zu erfassen.

Institute sollten jedoch keine komplexen Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die sie nicht vollständig verstehen und deshalb für das eigene interne Risikomanagement und die interne Entscheidungsfindung nicht verwenden. Die Institute sollten darlegen können, dass die Methoden ihrer jeweiligen Situation und ihrem Risikoprofil entsprechen. Im Falle von extern entwickelten Modellen beinhaltet dies die Erwartung, dass diese nicht rein mechanisch übernommen werden, sondern dass das Institut über ein gründliches Verständnis dieser Modelle verfügt. Sie sollten sich für das Geschäftsumfeld und das Risikomodell des Instituts eignen und hierauf zugeschnitten sein.

Diversifikationseffekte zwischen Risikoarten

Die Institute werden darauf hingewiesen, dass die Aufsicht Interrisikodiversifikation gemäß den SREP-Leitlinien der EBA¹³ im Rahmen des SREP nicht berücksichtigt. Es wird erwartet, dass die Institute dies berücksichtigen und vorsichtig vorgehen wenn sie Interrisikodiversifikation in ihrem ICAAP einbeziehen. sie sollten diesbezüglich für vollständige Transparenz sorgen, d. h. sie sollten neben den Nettozahlen zumindest die Bruttozahlen vor Berücksichtigung von Interrisikodiversifikationseffekten ermitteln und berichten. Darüber hinaus sollten sie sicherstellen, dass die Risiken auch unter Stressbedingungen, wenn Diversifikationseffekte womöglich nicht mehr zum Tragen kommen oder sich nicht linear verhalten (oder sich sogar in einem extremen Szenario gegenseitig verstärken), durch Kapital gedeckt sind.¹⁴ Die Institute sollten dies auch in ihren Stresstests und bei der Kapitalplanung berücksichtigen.

Unabhängige Validierung

Der Validierungsprozess für die ICAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sollte die den jeweiligen Standards für die internen Modelle der Säule 1 zugrunde liegenden Grundsätze berücksichtigen. Die Ergebnisse des Validierungsverfahrens sollten an die Führungskräfte und das Leitungsorgan

¹³ EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13) vom 19. Dezember 2014.

¹⁴ Eine Addition der separat geschätzten Risikokomponenten kann sich etwa entgegen der verbreiteten Meinung als nicht konservativ erweisen, da nicht lineare Interaktionen eine verstärkende Wirkung haben können (siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Findings on the interaction of market and credit risk, BCBS Working Paper, Nr. 16, Mai 2009).

berichtet werden, für die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Quantifizierungsmethoden verwendet werden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung einfließen.

Grundsatz 7: Regelmäßige Stresstests sollen die Überlebensfähigkeit bei widrigen Entwicklungen sicherstellen.

Die Institute führen mindestens einmal jährlich eine auf sie zugeschnittene, eingehende Überprüfung ihrer Anfälligkeiten durch und erfassen dabei institutsweit alle wesentlichen Risiken, die sich aus ihrem Geschäftsmodell und ihrem operativen Umfeld unter makroökonomischen und finanziellen Stressbedingungen ergeben. Auf der Grundlage dieser Überprüfung definieren die Institute einen angemessenen Stresstest-Ansatz sowohl für die normative als auch für die ökonomische Perspektive. Dieser Ansatz sollte auch in die adversen Szenarien¹⁵ einfließen, die im (mindestens drei Jahre abdeckenden) Kapitalplanungsprozess der normativen Perspektive verwendet werden. Es wird erwartet, dass die Anwendung aussergewöhnlicher, aber plausibler makroökonomischer Annahmen in Verbindung mit der Konzentration auf die Hauptanfälligkeiten des Instituts erhebliche Auswirkungen auf dessen internes und regulatorisches Kapital haben, beispielsweise auf die CET1-Quote. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Institute in proportionaler Weise reverse Stresstests durchführen.

Die Institute überwachen und identifizieren in angemessener Weise neue Bedrohungen, Anfälligkeiten und Veränderungen des Umfelds, um zu überprüfen, ob ihre Stresstestszenarien noch angemessen sind, und sie andernfalls an die neuen Umstände anzupassen. Die Szenarien sollten bestätigt und in regelmäßigen Abständen (z. B. vierteljährlich) angewandt werden, um die potenziellen Auswirkungen auf die maßgeblichen Indikatoren für die Angemessenheit der Kapitalausstattung im Jahresverlauf zu überwachen.

Definition des Stressszenarios

Bei der Festlegung der Zusammenstellung von internen Stress-Szenarios sollten die Institute ein breites Spektrum an Informationen über historische und hypothetische Stressereignisse, einschließlich aufsichtlicher Stresstests, verwenden. Auch wenn die Institute aufsichtliche Stresstests berücksichtigen sollten, sind sie selbst für die Festlegung der Zusammenstellung von Szenarios verantwortlich, die ihrer individuellen Situation am besten Rechnung trägt, und für die Erstellung entsprechender Risiko-, Verlust- und Kapitalkennziffern auf Grundlage dieser Szenarios.

Schweregrad der Projektionen der adversen Szenarios im Rahmen der normativen Perspektive

Bei der Beurteilung des Basisszenarios legen die Institute Entwicklungen in „normalen“ Zeiten zugrunde, d. h. Entwicklungen, die sie unter normalen Umständen erwarten. Statistisch ausgedrückt kann dies als die Annahme von Erwartungswerten für Erträge, Kosten, Risikoeintritt usw. verstanden werden. In den adversen Szenarios wird erwartet, dass die Kapitalplanung die Sensitivität des Basisszenarios gegenüber diversen ausschlaggebenden Faktoren, die sich auf die finanziellen Projektionen auswirken, berücksichtigt. Durch die Sensitivität wird möglichen Abwärtsrisiken der

¹⁵ Wie hoch die für ein Institut angemessene Anzahl von Szenarios sein muss, hängt unter anderem vom individuellen Risikoprofil des Instituts ab.

Projektionen des Basisszenarios Rechnung getragen, z. B. einem lang anhaltenden niedrigen Zinsumfeld.

Es wird erwartet, dass die Institute in ihren jeweiligen Projektionen im Rahmen der normativen Perspektive außergewöhnliche, aber plausible Entwicklungen mit einem angemessenen Schweregrad hinsichtlich der Folgen für die regulatorischen Kapitalquoten, vor allem die CET1-Quote ansetzen. Der Schweregrad sollte Entwicklungen entsprechen, die plausibel, aber aus Sicht des Instituts so widrig sind wie Entwicklungen, die in einer Krisensituation in Bezug auf die für die Angemessenheit der Kapitalausstattung des Instituts relevantesten Märkte, Faktoren oder Bereiche zu beobachten sind.

Kohärenz und Schwerpunktsetzung im Bereich der größten Anfälligkeiten

Institute sollten der Schwerpunkt ihrer Stresstests klar auf ihre größten Anfälligkeiten legen. Wenngleich erwartet wird, dass die Institute plausible Szenarien definieren, sollte sie dies nicht davon abhalten, sich auf ihre größten Anfälligkeiten zu konzentrieren, wenn sie ein Szenario auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtbildes zu entwerfen versuchen.

In jedem Fall sollten ICAAP- und ILAAP-Stresstest ineinander einfließen, d. h. zugrunde liegende Annahmen, Stresstestergebnisse und projizierte Managementmaßnahmen sollten jeweils Berücksichtigung finden.

Reverse-Stresstests

Von den Instituten wird erwartet, dass sie nicht nur Stresstest-Maßnahmen durchführen, mit denen die Konsequenzen bestimmter Annahmen für die Kapitalquoten bewertet werden (beispielsweise im Rahmen der adversen Kapitalplanungsprojektionen). Sie sollen darüber hinaus Reverse-Stresstests durchführen, die zu einer Verletzung ihrer TSCR / ihres internen Kapitalbedarfs führen. Solche Reverse-Stresstests sollten verwendet werden, um die Vollständigkeit und Konservativität der Annahmen des ICAAP-Rahmens sowohl im normativen als auch im ökonomischen Rahmen auf den Prüfstand zu stellen. Weitere Einzelheiten zu diesen Reverse-Stresstests, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden sollten, enthalten die entsprechenden EBA-Leitlinien und Leitfäden des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.



SSM-Leitfaden zum ILAAP

Im Einklang mit der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)¹ und den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) spielt der interne Prozess Verfahren zur Beurteilung und Sicherstellung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP) in der SREP-Methodik des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) eine wichtige Rolle. Er fließt in zahlreiche SREP-Bewertungen der internen Governance, der Risikokontrollen in Bezug auf die Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken und nicht zuletzt auch

das Verfahren zur Ermittlung der Liquiditätsanforderungen nach Säule 2 ein.

Der ILAAP ist der Prozess den ein Institut einzurichten hat, um sicherzustellen, dass es alle wesentlichen Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken identifizieren, messen und überwachen sowie erforderlichenfalls rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Der ILAAP sollte in eine Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Liquidity Adequacy Statement – LAS) münden. Die Liquidität kann nur dann als angemessen angesehen werden, wenn das Institut über einen soliden ILAAP verfügt – einschließlich eines robusten Rahmens für Liquiditätsstresstests, der quantitative Nachweise liefert, dass seine Liquidität ausreicht, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt starken Belastungen standhalten und seine Geschäftstätigkeit in absehbarer Zukunft fortsetzen zu können.

Der SREP trägt dem Umstand Rechnung, dass ein guter ILAAP die Unsicherheit eines Instituts und der zuständigen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die tatsächlichen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, reduziert. Außerdem stärkt er das Vertrauen der Aufsichtsbehörde in die Fähigkeit des Instituts, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Daher muss das Institut sicherstellen, dass alle wesentlichen Risiken vorausschauend identifiziert und effektiv gesteuert werden (mit einer angemessenen Kombination von Quantifizierung und Steuerung) und durch einen ausreichenden Puffer erstklassiger liquider Aktiva und stabile Refinanzierungsquellen abgedeckt sind. Dementsprechend wird sich die Qualität Ihres ILAAPs in den SREP-Ergebnissen in Form von Aufsichtsmaßnahmen niederschlagen, die auch zusätzliche Liquiditätsanforderungen nach sich ziehen können.

Wir möchten betonen, dass der ILAAP ein internes Verfahren darstellt und es in Ihrer Verantwortung liegt, ihn in proportionaler Weise umzusetzen: Der ILAAP hat mit dem Geschäftsmodell, der Größe, der

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Komplexität, dem Risikoprofil und den Markterwartungen Ihres Instituts in Einklang zu stehen. Bei unserer Bewertung werden wir dem Proportionalitätsgrundsatz Rechnung tragen.

Wir nehmen an, dass der Grad der Konservativität und der Vollständigkeit sowie Ihre Regelungen zur internen Governance im Normalfall weit über die Basiserwartungen hinausgehen, die für einige ausgewählte Aspekte in diesem Leitfaden erläutert werden. Die Erfahrungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass über den Sektor hinweg Verbesserungsbedarf beim ILAAP besteht. Eine Reduzierung des ILAAP auf die in diesem Leitfaden genannten Schwerpunkte sollte nicht in Erwägung gezogen werden. Nachfolgend sind unsere Grundsätze für sieben ILAAP-Bereiche aufgeführt, denen im Rahmen des SREP bei unserer harmonisierten Bewertung der ILAAPs besondere Beachtung schenken werden. Bitte beachten Sie, dass von allen Instituten erwartet wird, dass sie über diese ausgewählten Grundsätze hinaus alle ILAAP-relevanten Publikationen der EBA und anderer internationaler Gremien, z. B. des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und des Rats für Finanzstabilität (FSB), berücksichtigen.²

Grundsatz 1: Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die solide Governance des ILAAP.

Angesichts der bedeutenden Rolle des ILAAP für das Institut wird erwartet, dass er in allen Kernelementen vom Leitungsorgan genehmigt ist. Vom Leitungsorgan, von den Führungskräften und von den relevanten Ausschüssen wird erwartet, dass sie den ICAAP effektiv erörtern und auf den Prüfstand stellen.

Das Leitungsorgan soll jedes Jahr eine klare und prägnante Erklärung vorlegen, in der es seine Einschätzung zur Angemessenheit der zur Angemessenheit der Liquidität³ des Instituts zum Ausdruck bringt (Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Liquidity Adequacy Statement – LAS)). Diese ist vom Leitungsorgan zu unterzeichnen und mit ILAAP-Ergebnissen und alle weiteren relevanten Informationen zu untermauern.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ILAAP liegt beim Leitungsorgan, das den Governance-Rahmen für den ILAAP genehmigt. Dieser hat eine klare und transparente Zuweisung von Verantwortlichkeiten zu enthalten, die der Funktionstrennung Rechnung trägt. Der ILAAP soll Gegenstand regelmäßiger interner Überprüfungen und Validierungen sein.

² Hierzu gehören beispielsweise die EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13) und die EBA-Leitlinien zu für SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen (EBA/GL/2016/10).

³ Das LAS deckt Liquiditäts- und Refinanzierungsaspekte ab.

Kernelemente des ILAAP-Konzepts

Zu den Kernelementen⁴ des ILAAP-Konzepts gehören: die Governance-Struktur, die Dokumentationsanforderungen, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität verwendeten Methoden (einschließlich einer sorgfältig ausformulierten Definition der Angemessenheit der Liquidität), der Umfang der abgebildeten Risiken und deren Abgrenzung, der Zeithorizont, wichtige Annahmen zur Risikomessung und Parameter für Risikoindikatoren, Stresstests und die unterstützende IT-Infrastruktur.

Leitungsorgan

Die vom Leitungsorgan zu erteilende Genehmigung sollte auf einer klaren internen Betrachtung der Qualität des ILAAP basieren, die Folgendes beinhaltet: Ermittlung möglicher Schwachstellen durch eine laufende (Selbst-)Bewertung aller Kernelemente des ILAAP, interne Validierung von im Rahmen des ILAAP verwendeten Modellen und Annahmen und eine interne Erörterung zur Konsistenz des ILAAP mit anderen internen Risikomanagementelementen wie der Erklärung zum Risikoappetit, der Mittelfristplanung und der Strategie.

Das Leitungsorgan hat eine Aufsichts- und eine Leitungsfunktion, die einem einzigen oder zwei separaten Organen übertragen werden können. Von welcher Funktion die jeweiligen Kernelemente des ILAAP zu genehmigen sind, richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften, die im Einklang mit dem Unionsrecht und den EBA-Leitlinien stehen.⁵ Unabhängig von der tatsächlichen Verteilung der Verantwortlichkeiten ist es von zentraler Bedeutung, dass die Kernelemente des ILAAP auf Ebene des Leitungsorgans genehmigt werden. Eine Übertragung dieser Aufgabe an niedrigere Ebenen im Institut ist nicht möglich.

Das Institut sollte mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Selbstbewertung seines ILAAP die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Vorschriften, den EBA-Leitlinien sowie den Best Practices und Erwartungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht prüfen. Eine solche Selbstbewertung sollte einen wesentlichen Bestandteil des internen Qualitätssicherungsprozesses im Rahmen des ILAAP bilden und dem Leitungsorgan vor Unterzeichnung des LAS zur Information vorgelegt werden. Es bestehen keine Formvorschriften für die Selbstbewertung; sie sollte jedoch hinreichend granular sein, sodass aus ihr der Stand der Qualität und Belastbarkeit des ILAAP im Hinblick auf die aufsichtlichen Anforderungen und Erwartungen sowie die Best Practices der Branche hervorgehen.

Interne Überprüfung und Validierung

Die qualitativen wie auch die quantitativen Aspekte des ILAAP, darunter auch der Stresstest-Rahmen, sind regelmäßigen internen Prüfungen (auch durch die interne Revisionsfunktion) und

⁴ Siehe Kapitel 5, 7 und 8 der EBA-Leitlinien zu für SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen, denen das Mindestmaß an Informationen zu entnehmen ist, die für die Kernelemente des ILAAP erhoben werden.

⁵ Siehe Erwägungsgrund 56 und Artikel 3 Absatz 1 Nummern 7 bis 9 CRD IV und Nummern 31 und 32 der EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44).

Validierungsverfahren zu unterziehen, die eine ausreichende Personalausstattung und belastbare IT-Ressourcen und -Systeme erfordern. Die Institute sollten in der Lage sein, den Datenverlauf abzubilden, und alle manuellen Prozesse identifizieren und dokumentieren. Die Rollen der ersten, zweiten und dritten Verteidigungslinie und die Art und Häufigkeit der Prüfungen, denen das ILAAP unterzogen wird, sollten klar definiert sein. Mit einem definierten Prozess soll die vorausschauende Anpassung des ILAAP an etwaige Veränderungen sichergestellt werden. Derartige Veränderungen sind beispielsweise der Eintritt in neue Märkte, die Bereitstellung neuer Dienstleistungen, das Angebot neuer Produkte oder Veränderungen in der Struktur der Gruppe oder des Finanzkonglomerats.

Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Liquidity Adequacy Statement – LAS)

IMLAS legt das Leitungsorgan seine Einschätzung hinsichtlich der Angemessenheit der Liquidität dar und erläutert unter Angabe der Informationen, die das Leitungsorgan als relevant einstuft – darunter auch die Ergebnisse des ILAAP- seine wichtigsten Argumente hierfür. Das CAS sollte unter Beweis stellen, dass das Leitungsorgan über ein gutes Verständnis der Angemessenheit der Liquidität des Unternehmens, ihrer wichtigsten Bestimmungsfaktoren und Anfälligkeiten, der wichtigsten ILAAP-Eingangsdaten und -Ergebnisse, der dem ILAAP zugrunde liegenden Parameter und Prozesse sowie des Einklangs des ILAAP mit den strategischen Planungen verfügt. Die Zeichnungsberechtigung für das LAS im Namen des Leitungsorgans ergibt sich aus den nationalen Rechtsvorschriften.

Weitere Einzelheiten zum erwarteten Format und Inhalt des LAS enthält das EZB-Dokument „*Technische Umsetzung der EBA-Leitlinien zu für SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen*“.

Grundsatz 2: Der ILAAP bildet einen integralen Bestandteil des Managementrahmens eines Instituts.

Gemäß Artikel 86 CRD IV wird erwartet, dass die Institute solide Strategien, Grundsätze, Prozess und Systeme haben, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen – inklusive innerhalb des Tages – identifizieren, messen, steuern und überwachen können, damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen.

Sämtliche quantitativen Teile des ILAAP müssen vollumfänglich in die Strategien sowie die geschäftlichen Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts (internes Berichtswesen, Limitsystem, Risikoappetitrahmenwerk) einfließen. Die Strategien und Prozesse müssen innerhalb der gesamten Gruppe bzw. des gesamten Finanzkonglomerats konsistent und kohärent sein.

Alle quantitativen Bestandteile des ILAAP müssen vollständig mit den qualitativen Bestandteilen verknüpft sein. Entsprechend unterstützt der ILAAP strategische Entscheidungsfindungsprozesse und zielt zugleich darauf ab, operativ einen angemessenen Liquiditätspuffer sicherzustellen. Der ILAAP muss

im Hinblick auf quantitative und qualitative Aspekte innerhalb der gesamten Gruppe bzw. des gesamten Finanzkonglomerats konsistent und kohärent sein.

Der ILAAP als integraler Bestandteil des Risikomanagements und der Entscheidungsfindungsprozesse eines Instituts

Der ILAAP sollte einen integralen Bestandteil der Strategien wie auch der internen Regelungen und Prozesse bilden. Die Identifizierung und Quantifizierung von Risiken, das tatsächliche Risikoprofil, die Geschäftsstrategie, die Risikostrategie, das Risikoappetitrahmenwerk und die internen Prozesse müssen in jeder Hinsicht konsistent sein. Um die zur Risikoabdeckung angemessene Liquidität bewerten und vorhalten zu können, muss durch interne Prozesse und Regelungen sichergestellt sein, dass die Risiken keine auf Basis der aktuellen und der erwarteten, künftig zur Verfügung stehenden Liquidität festgelegten Limite überschreiten. Dies erfordert die Umsetzung eines mit den ILAAP-Quantifizierungen im Einklang stehenden effektiven Limitsystems, einschließlich wirksamer Eskalationsverfahren. Beim ILAAP handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess. Institute sollten in angemessenen Zeitabständen ILAAP-Ergebnisse (wie wesentliche Veränderungen bei Risiken und Schlüsselindikatoren) in ihre interne Berichterstattung aufnehmen. Dies erfolgt mindestens vierteljährlich, je nach Institut und dessen Geschäftsmodell und Risikoarten jedoch in monatlichen Abständen, damit die Geschäftsleitung bei Bedarf zeitnah handeln kann. Im Fall von Marktstörungen sollten häufigere Meldungen erfolgen.

Die im Rahmen des ILAAP bewertete Risikoperspektive sollte in alle geschäftlichen Aktivitäten und Entscheidungen einfließen. Dies wird beispielsweise erreicht, indem bei der Festlegung und Überwachung der Puffer-Allokation sowie bei der Anpassung des Risikoappetitrahmenwerks die ILAAP-Ergebnisse verwendet werden, ebenso wie im Entscheidungsprozess risikoadjustierte Performance-Kennzahlen benutzt werden sollten. ILAAP-Ergebnisse sollten auf allen Ebenen des Instituts bei Überlegungen hinsichtlich Geschäftstätigkeit und Risiken herangezogen werden, so auch von den Ausschüssen für das Aktiv-Passiv-Management, von Risikoausschüssen und bei Sitzungen des Leitungsorgans und (wesentlichen) strategischen Geschäftsentscheidungen auf höchster Ebene.

Vereinbarkeit mit Sanierungsplänen

Ein Sanierungsplan zielt darauf ab, das Überleben eines Instituts in Notzeiten, die eine konkrete Gefahr für die Überlebensfähigkeit eines Instituts darstellen, zu sichern. Zu den größten Bedrohungen gehört hierbei ein unzureichendes Liquiditätsniveau. Daher besteht ein natürlicher Zusammenhang zwischen dem ILAAP, der die Sicherung der Überlebensfähigkeit unter Liquiditätsgesichtspunkten in „normalen“ Zeiten und einen Einblick in die Verfügbarkeit von Liquidität unter Stressbedingungen zum Gegenstand hat, und dem Sanierungsplan, der dasselbe Ziel in einer tatsächlichen Notsituation verfolgt. Entsprechend sollten die Institute sicherstellen, dass ILAAPs und die Sanierungsplanung miteinander vereinbar sind.

Konsistenz und Kohärenz über Gruppen und Finanzkonglomerate hinweg

Der ILAAP muss die Angemessenheit der Liquidität auf unterschiedlichen Konsolidierungsebenen und für unterschiedliche Unternehmen innerhalb der Gruppe oder des Finanzkonglomerats (wie in Artikel 109 CRD IV vorgesehen) unter Beachtung der Anwendungsebene des SREP nach Artikel 110 CRD IV und unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Artikel 8 und 10 Eigenkapitalverordnung (Capital Requirement Regulation – CRR) und der Befreiung nach Artikel 21 CRD IV sicherstellen. Damit die Angemessenheit der Liquidität unternehmensübergreifend effektiv beurteilt werden kann, müssen die Strategien und Risikomanagementverfahren sowie die Entscheidungsprozesse und die zur Quantifizierung des Liquiditätsbedarfs verwendeten Methoden und Annahmen über den relevanten Bezugskreis hinweg kohärent und konsistent sein. Die einfache Addition von ILAAP-Werten, die für einzelne Bereiche ermittelt wurden, reicht nicht aus. Um aussagekräftige Hinweise für die Risikosteuerung zu erhalten, muss das Institut in der Lage sein, die ILAAP-Ergebnisse zu interpretieren, die richtigen Schlüsse zu ziehen und unter Berücksichtigung der beschränkten Übertragbarkeit von Liquidität zwischen unterschiedlichen Rechtssubjekten und Rechtsordnungen über die gesamte Gruppe bzw. das gesamte Finanzkonglomerat hinweg kohärent zu handeln.

Grundsatz 3: Ziel des ILAAP ist die Aufrechterhaltung der Überlebensfähigkeit des Instituts durch die Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsversorgung und einer soliden kurz- und mittelfristigen Refinanzierung.

Im Rahmen des SSM wird von den Instituten erwartet, dass sie einen proportionalen ILAAP-Ansatz implementieren, der auf die Überlebensfähigkeit des Instituts und die laufende Erfüllung sämtlicher liquiditätsbezogener rechtlicher und aufsichtlicher Anforderungen sowie die Erreichung internen Ziele unter normalen Bedingungen abzielt. Neben diesen Anforderungen berücksichtigen die Institute bei ihrer internen Betrachtung auch eine solide ökonomische Perspektive. Alle Risiken, die sich auf die Liquiditäts- und Refinanzierungssituation auswirken können, sind zu berücksichtigen, vor allem auch diejenigen, die bei einer rein normativen Betrachtungsweise unberücksichtigt bleiben, obwohl sie letztlich die Überlebensfähigkeit des Instituts gefährden können.⁶

Es wird erwartet, dass sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive jeweils aus kurzfristiger Sicht beurteilt und durch Prognosen für jeweils mittelfristige Basis- und adverse Szenarien ergänzt werden.

⁶ Z. B. Inkongruenzen bei Mittelzu- und -abflüssen innerhalb des Dreißigtageszeitraums.

Ziel: Erfüllung der Verpflichtungen

Ziel des ILAAP ist es, die Überlebensfähigkeit des Instituts dadurch zu sichern, dass eine für die Risikotragfähigkeit und die Deckung der Netto-Liquiditätsabflüsse ausreichende Liquidität und solide Refinanzierung gewährleistet wird. Welche Liquiditätspuffer ein Institut benötigt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, hängt von mehreren Faktoren ab: seinem Geschäftsmodell, seiner Eigentümerstruktur, den Erwartungen des Markts und der Anleger (je nach Passivastruktur), seiner Geschäftsstrategie, seiner aktuellen Eigenkapitalposition usw.

Interne Betrachtung

Die Institute müssen nicht nur rechtlichen und aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen genügen, sondern auch aus einer internen Betrachtung, die eine solide ökonomische Perspektive berücksichtigt, die Angemessenheit der Liquidität sicherstellen. Das bedeutet, dass die Institute sich nicht auf die Risiken der Säule 1 und die im entsprechenden Delegierten Rechtsakt zur Liquiditätsdeckungsanforderung⁷ beschriebenen Risikoquantifizierungsmethoden der Säule 1 beschränken dürfen, und die reine Einhaltung von Rechtsvorschriften in Bezug auf die Festlegung eigener Liquiditätspuffer und solider Refinanzierungsquellen nicht ausreicht. Vielmehr sollten sie alle Risiken und den gesamten Liquiditätsbedarf (mögliche Abflüsse), der für die Fortführung der Geschäftstätigkeit (das Geschäftsmodell bleibt tragfähig) erforderlich ist, umfassend bewerten.

Kombination der Perspektiven

Das ILAAP kann unterteilt werden in eine Ausgangsposition, d. h. eine Beurteilung der aktuellen Risiko- und Liquiditätssituation über einen kurzfristigen Betrachtungszeitraum von gewöhnlich einem Jahr, und eine ergänzende mittelfristige Betrachtung über mindestens drei Jahre. Die kurz- und mittelfristigen Beurteilungen sollten ein Kontinuum bilden, d. h. die mittelfristige Beurteilung (häufig als „Refinanzierungsplanung“ bezeichnet) sollte auf der kurzfristigen Beurteilung aufbauen, diese ergänzen und um Prognosen erweitern, die das Zeitfenster der kurzfristigen Betrachtung auf die Zukunft ausdehnen. Neben diesen beiden unterschiedlichen zeitlichen Betrachtungsweisen hat das Institut zwei weitere Dimensionen zu beurteilen: die unterschiedlichen rechtlichen/aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen und die interne Betrachtung/ökonomische Perspektive. Daher gibt es insgesamt vier unterschiedliche Betrachtungsweisen, die im ILAAP aller Institute zu berücksichtigen sind.

Liquiditätsnotfallplan

Der ILAAP sollte detaillierte Informationen über mögliche Liquiditätsnotfallmaßnahmen (in Form eines Liquiditätsnotfallplans) enthalten, darunter auch eine Beurteilung der möglichen Notfallliquidität, die in Stressphasen abgerufen werden kann, die für die Durchführung erforderliche Zeit, mögliche negative

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung für Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

Effekte (GuV, Reputation, Tragfähigkeit des Geschäftsmodells usw.) und die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses der Maßnahmen unter Stressbedingungen. Diese Liquiditätsnotfallmaßnahmen sollten mit den im ILAAP identifizierten und quantifizierten Risiken im Einklang stehen.

Grundsatz 4: Alle wesentlichen Risiken werden durch den ILAAP identifiziert und berücksichtigt.

Es liegt in der Verantwortung der Institute, einen regelmäßigen Prozess zur Identifizierung sämtlicher bestehender oder potenzieller wesentlicher Risiken/Risikotreiber⁸ zu implementieren. Sie sollten mindestens einmal jährlich unter Einbeziehung aller relevanten Rechtssubjekte, Geschäftsbereiche und Risikopositionen anhand einer vollständigen Risikoinventur und unter Verwendung ihrer eigenen internen Definition von Wesentlichkeit alle wesentlichen Risiken umfassend identifizieren. Im Fall von Konglomeraten und bei wesentlichen Beteiligungen (z. B. an Versicherungsunternehmen) müssen die Institute im Rahmen ihres ILAAP auch die inhärenten Risiken berücksichtigen, beispielsweise das konzerninterne Risiko. Die Institute sollten alle als wesentlich definierten Risiken durch ausreichende Liquidität abdecken oder andere Maßnahmen dokumentieren, die zur Begrenzung oder Kontrolle dieser Risiken getroffen wurden.

Prozess zur Identifizierung von Risiken

Die Institute sollten einen Prozess zur regelmäßigen Identifizierung der bestehenden oder potenziellen Risiken/Risikotreiber implementieren. Sie sollten regelmäßig (mindestens jährlich) eine vollständige Risikoinventur durchführen, die alle relevanten Risiken umfasst – d. h. alle Risiken, denen sie unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Situation ausgesetzt sind oder in Zukunft ausgesetzt sein könnten, sowie alle Risiken, die sich aus der Verfolgung ihrer Strategien und aus Änderungen in ihrem Geschäftsumfeld ergeben können. Die Institute sollten einen umfassender Ansatz verfolgen, der alle relevanten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen sowie alle Unternehmen, Geschäftsbereiche und Risikokategorien im Rahmen der jeweils angewendeten Betrachtungsweise (normativ oder ökonomisch) abdeckt.

Danach wird von den Instituten erwartet, dass sie unter Anwendung ihrer Wesentlichkeits-Definition ihren regelmäßigen Prozess zur Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen in der Risikoinventur ermittelten Risiken/Risikotreiber durchführen. Das Leitungsorgan entscheidet, welche Risikoarten aus der Risikoinventur als wesentlich anzusehen sind und für welche wesentlichen Risiken Liquidität vorzuhalten ist. Soll für wesentliche Risiken keine Liquidität vorgehalten werden, sollte das Institut dokumentieren, welche Maßnahmen zur Begrenzung oder Kontrolle dieser Risiken getroffen wurden. Basierend auf den identifizierten wesentlichen Risikotreibern sollten die Institute geeignete Indikatoren zur Überwachung der Ausprägung und der Entwicklung der Risikotreiber definieren.

⁸ Vgl. die EBA-Leitlinien für den SREP, die einen Überblick über die zu berücksichtigenden Risikotreiber enthalten.

Risikoquellen

Jedes Institut ist selbst dafür verantwortlich, die Liste der von ihm (nach dem vorstehend genannten Ansatz) als wesentlich erachteten Risiken/Risikotreiber festzulegen und zu aktualisieren sowie seine eigene interne Risikotaxonomie zu definieren. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass einige Banken nicht alle Risiken angemessen berücksichtigen.

Derartige Risikoquellen können sich aus höheren Abflüssen, geringeren Zuflüssen oder einem geringeren Liquiditätswert liquider Vermögenswerte ergeben. Diesbezüglich sollten bilanzielle und außerbilanzielle Positionen berücksichtigt werden, darunter auch die möglichen Folgen des Abrufs von Sicherheiten oder Auswirkungen von Nachschussforderungen aufgrund von Marktschwankungen oder eine Verschlechterung der eigenen Kreditwürdigkeit (einschließlich des freiwilligen Rückkaufs eigener Verbindlichkeiten zur Sicherstellung des künftigen Marktzugangs). Wird der Bestand an liquiden Vermögenswerten durch Sicherheitentauschgeschäfte (Collateral Swaps) erhöht, sollten mögliche Risiken aus diesen Transaktionen klar identifiziert und bei den Risikoindikatoren berücksichtigt werden. Im Fall von grenzüberschreitenden Aktivitäten sollte der ILAAP eine Beurteilung der Hindernisse für die Übertragung von Liquidität zwischen Rechtssubjekten, Ländern und Währungen sowie die Auswirkungen solcher Hindernisse auf die Verfügbarkeit von Liquidität in der gesamten Gruppe einschließen.

Mit dem ILAAP soll ein solider Prozess implementiert werden, mit dem bestimmt und überwacht wird, welche Währungen im Rahmen der kurzfristigen Liquiditätsrisiken und/oder Refinanzierungsrisiken als wesentlich eingestuft werden. Die Institute sollten alle wesentlichen Risiken eindeutig identifizieren, die dazu führen, dass Liquiditäts- oder Refinanzierungsrisiken (teilweise) in einer anderen Währung als der Währung des entsprechenden Puffers der liquiden Vermögenswerte eingegangen werden. Dies schließt auch Risiken aus grenzüberschreitenden Aktivitäten ein. Derartige Risiken sollten im ILAAP für jede Währung, die als wesentlich erachtet wird, sowohl unter normalen Bedingungen (Bilanzpositionen und Währungsdifferenzen) als auch unter Stressbedingungen (Liquiditätswert liquider Vermögenswerte in Fremdwährung im Vergleich zu gestressten Nettoabflüssen in Fremdwährung) quantifiziert werden.

Institute sollten über Regelungen zur Verwendung von öffentlichen Refinanzierungsquellen verfügen. Solche Regelungen sollten zwischen der Verwendung derartiger Quellen unter normalen und unter Stressbedingungen unterscheiden und sowohl in der Erklärung zum Risikoappetit (Zeitraumen und Höhe) als auch in der Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung ausdrücklich Berücksichtigung finden. Die tatsächliche und mögliche künftige Verwendung solcher Quellen sollte überwacht werden. Zeitrahmen und Höhe der möglichen künftigen Verwendung solcher Quellen sollten durch Stresstests quantifiziert werden. Diese Überwachung sollte für alle wesentlichen Währungen erfolgen.

Es wird erwartet, dass alle Liquiditätsrisiken, die durch den Delegierten Rechtsakt zur Liquiditätsdeckungsanforderung nicht erfasst sind, in der internen Zielvorgabe für den Liquiditätspuffer

berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für Risiken innerhalb eines Dreißigtageszeitraums, sondern auch für längere Zeiträume von bis zu einem Jahr. In Bezug auf Letztere sollten die Risiken anhand von Kennziffern wie der Überlebensdauer quantifiziert werden⁹, für die ein interner Risikoappetit festgelegt werden sollte.

Grundsatz 5: Der interne Liquiditätspuffer ist von hinreichend hoher Qualität, gut diversifiziert und seine Bestandteile sind klar definiert; die Refinanzierungsquellen sind solide und gewährleisten, dass die Geschäftstätigkeit auch längerfristig fortgesetzt werden kann.

Die Institute sollten interne Liquiditätspuffer und solide Refinanzierungsquellen definieren, die im Einklang mit der ILAAP-Perspektive zum Liquiditätsbedarf stehen (Perspektiven: ökonomisch/Normalbetrieb, normativ und unter Stressbedingungen), d. h. die Risikoquantifizierungen und internen Definitionen für Liquiditätspuffer/solide Refinanzierungsquellen müssen konsistent sein. Im Rahmen des SREP legt die EZB-Bankenaufsicht besonderes Augenmerk auf die Qualität der Liquiditätspuffer und die Diversifikation der Refinanzierungsquellen.

Liquiditätspuffer

Im Hinblick auf Liquiditätsrisiken sollten die Institute definieren, welche Vermögenswerte und künftigen Zuflüsse bei der Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität als verfügbare Liquidität berücksichtigt werden können. Solche internen Definitionen sollten darauf basieren, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Liquiditätsquellen verwendet werden, um im Stressfall Liquidität zu beschaffen. In Bezug auf die gewünschte Zusammensetzung des Puffers an liquiden Vermögenswerten, der zur Abdeckung von Liquiditätsrisiken verwendet wird, sollte eine explizite interne Betrachtung erfolgen. Die Institute sollten insbesondere unterscheiden zwischen Vermögenswerten, die auch im Stressfall mit großer Wahrscheinlichkeit liquide bleiben, und solchen, die nur zur Beschaffung von Zentralbankliquidität verwendet werden können. Für beide Arten sollten interne Limite festgelegt werden, wobei ein klarer Bezug zwischen der Zielgröße des Puffers an liquiden Vermögenswerten und den Liquiditätsrisiken, die über die unterschiedlichen Zeithorizonte (die mindestens den Zeitraum bis zu einem Jahr abdecken) eintreten können, bestehen muss.

Solide Refinanzierungsquellen

Die Institute sollten im Hinblick auf die Risiken für die Nachhaltigkeit der Refinanzierung definieren, welche Refinanzierungsquellen für die Beurteilung ihrer Refinanzierungslage als solide bezeichnet

⁹ Vgl. die vom Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS) veröffentlichten Guidelines on Liquidity Buffers and Survival Periods (CEBS-Leitlinien zu Liquiditätspuffern und Überlebensdauer), 2009.

werden können. In diesem Zusammenhang sollte eine explizite interne Betrachtung zur Beharrlichkeit der Einlagen und zum (verhaltensbezogenen) Cashflow-Profil erfolgen. Die Institute sollten die Stabilität ihres Refinanzierungsprofils anhand der Diversität (oder Konzentration) der Refinanzierungsquellen, Märkte und Produkte einschätzen und ihren Marktzugang im Hinblick auf das Geschäftsvolumen und die Preisgestaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Belastung von Vermögenswerten und der diesbezüglich bei Durchführung des Refinanzierungsplans erwarteten Änderungen beurteilen. Die Institute sollten ihr langfristiges Profil der Laufzeitinkongruenzen für den Zeitraum nach einem Jahr quantifizieren und einen Risikoappetit sowie damit verbundene Gap- oder Bilanzlimite festlegen, die auf ihrem Geschäftsmodell und ihrer Größe sowie der Komplexität ihrer Kernaktivitäten basieren.

Grundsatz 6: Die ILAAP-Annahmen und die Risikoquantifizierungsmethoden sind angemessen und konsistent und wurden gründlich validiert.

Die Institute sind verantwortlich für die Implementierung von Risikoquantifizierungsmethoden, die ihren jeweiligen individuellen Umständen Rechnung tragen, d. h. sie sollten mit ihrem Risikoappetit, den Markterwartungen, dem Geschäftsmodell und dem Risikoprofil im Einklang stehen. Bei der Verwendung von Modellen zur Quantifizierung von Risiken müssen die wichtigsten Parameter und Annahmen (Konfidenzniveaus, Haltedauern usw.) in der gesamten Gruppe über alle Risikoarten hinweg konsistent sein. Alle Risikoquantifizierungsmethoden sollten von unabhängigen Funktionen entwickelt und validiert werden.

Umfassende und konservative Risikoquantifizierung

Der ILAAP muss gewährleisten, dass alle Risiken berücksichtigt werden. Es wird erwartet, dass die Institute Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die auf ihre individuellen Risikoprofile zugeschnitten sind. Schwer zu quantifizierende Risiken sollten von der Beurteilung nicht ausgenommen werden. Vielmehr sollten Institute unter Berücksichtigung aller Informationen hinreichend konservative Risikowerte festlegen. Für Risiken, bei denen die Quantifizierung ein sehr breites Ergebnisspektrum erwarten lässt, kann im Hinblick auf Limite oder Maßnahmen ein stärker qualitativ geprägter Ansatz gewählt werden, solange wertmäßige Angaben zu den möglichen Auswirkungen gemacht werden.

Wahl der ILAAP-Methoden

Die Institute sind dafür verantwortlich, angemessene Methoden zur Risikoquantifizierung und Generierung von Zukunftsprojektionen zu implementieren. Die Verwendung bestimmter Methoden wird von der EZB-Bankenaufsicht weder vorgeschrieben noch eingeschränkt. Das bedeutet, dass nicht von vornherein festgelegt ist, ob beispielsweise für die Quantifizierung von Risiken im Rahmen der ökonomischen Perspektive ökonomische Liquiditätsmodelle verwendet werden sollen oder ob die

Institute Näherungsmethoden für die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR), Stresstestergebnisse oder andere Methoden verwenden sollen.

Die EZB-Bankenaufsicht wird jedoch beurteilen, ob alle verwendeten Methoden untereinander, mit der gewählten Perspektive und mit der Definition des Liquiditätspuffers im Einklang stehen. Ferner wird sie beurteilen, ob sie die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung des Proportionalitätssgrundsatzes in angemessener und hinreichend konservativer Weise erfassen. Das bedeutet beispielsweise, dass größere Institute oder komplexere Risiken anspruchsvollere Risikoquantifizierungsmethoden erfordern, um die Risiken angemessen zu erfassen. Die Institute sollten jedoch keine komplexen Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die sie nicht vollständig verstehen und deshalb für das eigene interne Risikomanagement und die interne Entscheidungsfindung nicht verwenden. Ebenso sind die Institute in einem solchen Fall möglicherweise nicht in der Lage, darzulegen, dass die Methoden ihrer jeweiligen Situation und ihrem Risikoprofil entsprechen.

Unabhängige Validierung

Die Risikoquantifizierungsmethoden sollten von der Risikokontrollfunktion entwickelt werden – unabhängig von den Geschäftsbereichen, die die Risikopositionen eingehen. Sie sollten darüber hinaus innerhalb der Risikokontrollfunktion regelmäßigen (mindestens jährlichen) und gründlichen unabhängigen Validierungen unterzogen werden, wobei die Personen, die die Validierungen durchführen, von denjenigen unabhängig sein müssen, die die Methoden entwickelt haben. Die Ergebnisse des Validierungsprozesses sind der Geschäftsleitung und dem Leitungsorgan zu berichten, für die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Quantifizierungsmethoden zu verwenden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität einzubeziehen.

Grundsatz 7: Durch regelmäßige Stresstests soll sichergestellt werden, dass ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, um Phasen starker Belastungen zu überstehen.

Die Institute nehmen regelmäßig eine auf sie zugeschnittene, eingehende Prüfung ihrer Anfälligkeiten vor und erfassen dabei institutsweit alle wesentlichen Risiken/Risikotreiber, die sich aus ihrem Geschäftsmodell und ihrem operativen Umfeld unter makroökonomischen und finanziellen Stressbedingungen ergeben. Auf der Grundlage dieser Prüfung definieren sie eine Reihe von Stresstestszenarien, die über das Basisszenario im ILAAP hinaus auch Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken abdecken. Die Anwendung außergewöhnlicher, aber plausibler makroökonomischer Annahmen in Verbindung mit der Konzentration auf die Hauptanfälligkeiten sollte wesentliche Auswirkungen auf die internen und die normativen Liquiditätspuffer des Instituts haben. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Institute in proportionaler Weise inverse Stresstests durchführen.

Die Institute überwachen und eruieren kontinuierlich neue Bedrohungen, Anfälligkeiten und Veränderungen ihres Umfelds, um zu überprüfen, ob ihre Stresstestszenarien noch angemessen sind, und sie andernfalls an die neuen Umstände anzupassen. Zudem sollten die Szenarien überprüft und in regelmäßigen Abständen (z. B. vierteljährlich) angewandt werden, um potenzielle Auswirkungen auf die maßgeblichen Indikatoren für die Angemessenheit der Liquidität im Jahresverlauf zu überwachen.

Definition der Stressszenarien

Bei der Definition ihrer internen Szenarien sollten die Institute ein breites Spektrum an Informationen über historische und hypothetische Stressereignisse verwenden. Die Institute sind selbst dafür verantwortlich, die Szenarien so zu definieren, wie sie sich für ihre individuelle Situation am besten eignen, und diese Szenarien in entsprechende Risikokennzahlen – wie Liquiditätszu- und -abflüsse und Liquiditätswert liquider Vermögenswerte unter Stressbedingungen – zu überführen. Es sind sowohl Basisszenarien für die Prognose der wichtigsten normativen und internen Liquiditäts- und Refinanzierungskennzahlen als auch verschärfte Stressszenarien zu verwenden.

Schweregrad der adversen Szenarien

Diese Szenarien, die mindestens einmal jährlich gründlich untersucht werden sollten, umfassen institutsspezifische (idiosynkratische) und marktweite Stressannahmen. Die Ergebnisse sollten zur Festlegung der Liquiditätsnotfallmaßnahmen verwendet werden. Die Stressszenarien sollten mindestens unter Annahme der Unternehmensfortführung (normale Geschäftstätigkeit wird fortgesetzt, begrenzt mögliche Zuflüsse aus dem Kreditbuch, Rückgriff auf marktliquide Vermögenswerte als Hauptquelle der Liquiditätsbeschaffung, Rückkauf eigener Verbindlichkeiten zur Sicherstellung des künftigen Marktzugangs usw.) durchgeführt werden und darüber hinaus Szenarien berücksichtigen, in denen sich eine schwerwiegende Störung des Geschäftsmodells nicht vermeiden lässt (Einstellung des Vermögensaufbaus, Verwendung aller notenbankfähigen Sicherheiten zur Beschaffung von Liquidität, einschließlich der Refinanzierung über Zentralbanken, Nichtausübung von Kaufoptionen für eigene Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente usw.).

Spannungsfeld zwischen Kohärenz und Fokussierung auf die Hauptanfälligkeiten

Im Rahmen ihrer Stresstests sollten die Institute ihre Hauptanfälligkeiten durch Verwendung plausibler, aber stark belastender Szenarien ins Visier nehmen. Wenngleich Erfahrungswerte nützliche Informationen liefern können, sollten die Institute bei ihrer Beurteilung der Plausibilität von Szenarien nicht nur Ereignisse aus der Vergangenheit zugrunde legen, sondern die Stresstests auf Szenarien ausweiten, die einen größeren Schweregrad aufweisen oder bei denen mehr Aktiva und Passiva involviert sind.

Die ILAAP-Stresstests und ICAAP-Stresstests sollten nach Möglichkeit aufeinander abgestimmt sein. Die zugrunde liegenden Annahmen sollten in Verbindung miteinander betrachtet werden, und die Institute sollten die Anknüpfungspunkte zwischen beiden Stresstests sichtbar machen: beispielsweise die Auswirkungen des Verkaufs von liquiden Vermögenswerten auf die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Folgen einer Kapitalreduzierung unter Stress für die Stabilität der Einlagen. Im Hinblick auf die Berichterstattung und die Definition von Managementmaßnahmen sollten die Stresstestergebnisse einheitlich verwendet werden.